

Die Kreisdelegiertenversammlung möge beschließen:

Der Landesparteitag möge beschließen:

### **Antrag**

#### **Beteiligung von Veranstalter\*innen von Hochrisikoveranstaltungen an Polizeikosten**

Die SPD-Mitglieder des Senats und die SPD-Abgeordneten im Abgeordnetenhaus von Berlin werden aufgefordert, über eine Ergänzung von § 2 Gesetz über Gebühren und Beiträge Berlin und eine Klarstellung in § 2 Abs. 2 Verwaltungsgebührenordnung Berlin inklusive jeweiliger Harmonisierung mit weiteren Normen der betreffenden und weiterer Normwerke eine Beteiligung von Veranstalter\*innen von Hochrisikoveranstaltungen an Polizeikosten herbeizuführen. Möglich ist auch eine äquivalente anderweitige Normierung.

Dabei soll eine Regelung geschaffen werden, die folgende Grundsätze berücksichtigt:

- (1) Eine Gebühr soll von Veranstalter\*innen erhoben werden, die eine gewinnorientierte Veranstaltung durchführen, an der voraussichtlich mehr als 5.000 Personen zeitgleich teilnehmen werden, wenn aufgrund objektiv nachvollziehbarer Hinweise erfahrungsgemäß zu erwartende Gewalthandlungen vor, während oder nach der Veranstaltung am Veranstaltungsort, an den Zugangs- oder Abgangswegen oder sonst im räumlichen Umfeld stattfinden und der Einsatz von zusätzlichen Polizeikräften erforderlich wird.
- (2) Die Gebühr ist nach dem Mehraufwand zu berechnen, der aufgrund der zusätzlichen Bereitstellung von Polizeikräften entsteht, und darf maximal 10 % der Einnahmen der Veranstaltung nicht übersteigen. Gemeinnützige, kulturelle oder politische Veranstaltungen sowie Veranstaltungen mit weniger als 5.000 Teilnehmer\*innen sind ausdrücklich von der Gebührenpflicht ausgenommen. Die Gebühr kann nach den tatsächlichen Mehrkosten oder als Pauschalgebühr berechnet werden.
- (3) Die Veranstalter\*innen sind vor der Veranstaltung über die voraussichtliche Gebührenpflicht sowie über die Grundlage der Einstufung als Hochrisikoveranstaltung zu unterrichten. Die Berechnung der Gebühr erfolgt transparent, mit einer detaillierten Aufschlüsselung der voraussichtlich zu entstehenden Kosten.
- (4) Veranstalter\*innen haben das Recht, die Einstufung als Hochrisikoveranstaltung sowie die Höhe der Gebühren vor einem Verwaltungsgericht überprüfen zu lassen.

### **Begründung**

Hochrisikoveranstaltungen erfordern erheblich mehr Polizeipräsenz, die bislang allein durch die Allgemeinheit finanziert wird. Es ist eine Frage der Gerechtigkeit, dass wirtschaftliche Profiteure solcher Veranstaltungen angemessen an den entstehenden Mehrkosten beteiligt werden.

Die Deckelung der Gebühren auf maximal 10 % der Veranstaltungseinnahmen ist nicht nur notwendig, um eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung der Veranstalter\*innen zu verhindern, sondern auch, um die staatliche Verantwortung für die öffentliche Sicherheit nicht auszuhöhlen. Die Gewährleistung der inneren Sicherheit ist eine zentrale Aufgabe des Staates, die nicht in eine vollständige Kostenabwälzung auf private Akteure übergehen darf. Eine unbeschränkte Gebührenpflicht würde die Gefahr einer schleichenden Privatisierung der öffentlichen Sicherheit mit sich bringen, indem sie den Staat zunehmend aus der Pflicht nimmt, grundlegende Schutzaufgaben aus Steuermitteln zu finanzieren.

Die staatliche Sicherheitsvorsorge darf nicht zu einem kommerziellen Gut werden, das nur diejenigen erhalten, die es sich leisten können. Gerade in einer demokratischen Gesellschaft muss der Zugang zu öffentlichen Veranstaltungen – ob sportlich, kulturell oder gesellschaftlich – ohne übermäßige finanzielle Hürden gewährleistet bleiben. Die Deckelung der Gebühren stellt sicher, dass Veranstalter\*innen in die Verantwortung genommen werden, ohne dass der Staat seine grundlegende Verpflichtung zur Gefahrenabwehr schrittweise auf private Akteure überträgt.

Schließlich wird Veranstalter\*innen das Recht eingeräumt, die Einstufung als Hochrisikoveranstaltung sowie die Höhe der Gebühren vor einem Verwaltungsgericht überprüfen zu lassen, um Rechtsklarheit und Transparenz zu gewährleisten.

Eine Erhebung einer Gebühr ist nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit unserem Grundgesetz vereinbar. Gerade in Zeiten haushälterischer Zurückhaltung ist es notwendig und geboten, eine gerechte und verhältnismäßige Lösung für die Finanzierung von Polizeieinsätzen zu finden. Die vorgeschlagene Regelung sorgt dafür, dass wirtschaftliche Profiteure angemessen beteiligt werden, ohne dass die öffentliche Sicherheit kommerzialisiert oder gesellschaftlich relevante Veranstaltungen unverhältnismäßig belastet werden. Es handelt sich andernfalls um übermäßige Förderung von Partikularinteressen mit öffentlichen Mitteln.